Bundesrat Drucksache **59/00**

31.01.00

In - AS - Fz

Verordnung
der Bundesregierung

Verordnung zur Aussetzung einzelner Merkmale des Mikrozensusgesetzes

A. Zielsetzung

Die durch Verordnung (EG) Nr. 577/98 des Rates vom 9. März 1998 , (ABl. EG Nr. L 77 S. 3) angeordnete europäische Arbeitskräftestichprobenerhebung wird jährlich gemeinsam mit dem Mikrozensus durchgeführt. Neben dem Standardprogramm sieht die Verordnung jährlich wechselnde Fragenprogramme zu speziellen Themen (sog. Ad-hoc-Module) vor. Deutschland nimmt, anders als die meisten Mitgliedstaaten der EU, nur in sehr geringem Umfang an den Ad-hoc-Modulen der europäischen Arbeitskräftestichprobenerhebung teil. Eine häufigere Teilnahme als bisher wäre für Deutschland von großem Interesse, da bei den Ad-hoc-Modulen innerhalb der EU vergleichbare statistische Daten aus wichtigen Politikbereichen ermittelt werden, die auf andere Weise nicht zu erlangen sind. Eine Teilnahme in größerem Umfang ist bisher nicht möglich, weil eine Ausweitung des Fragenprogramms wegen der stärkeren Belastung der betroffenen Haushalte und aus finanziellen Gründen nicht zugelassen werden kann.

B. Lösung

Durch diesen Verordnungsentwurf werden einige Merkmale im Mikrozensus, die nicht mehr unbedingt erforderlich sind oder nicht mehr so häufig benötigt werden, ausgesetzt bzw. seltener erhoben. Durch diese Kürzung des Fragenprogramms werden Kapazitäten frei, so dass in dem eingesparten Umfang die wichtigsten Fragen aus den Ad-hoc-Modulen der Arbeitskräftestichprobenerhebung ab dem Jahr 2001 auch in Deutschland gestellt werden können. Um Mehrkosten zu vermeiden, soll nur in dem Umfang an den Ad-hoc-Modulen teilgenommen werden, der den durch diese Verordnung erreichten Einsparungen entspricht. Deutschland wird deshalb in der Regel nicht an einem ganzen Ad-hoc-Modul teilnehmen können.

...

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946

C. Alternativen

- keine -

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand
   - keine-
2. Vollzugsaufwand
   Durch die Aussetzung von Merkmalen des Mikrozensus verringert sich der Vollzugsaufwand bei den Statistischen Ämtern des Bundes und der Länder, der jedoch in diesem Ausmaß durch Teilnahme an den Ad-hoc-Modulen der europäischen Arbeitskräftestichprobenerhebung kompensiert wird.

E. Sonstige Kosten

Die Wirtschaft ist von diesen Regelungen nicht betroffen. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Bundesrat Drucksache **59/00**

31.01.00

In - AS - Fz

Verordnung
der Bundesregierung

Verordnung zur Aussetzung einzelner Merkmale des Mikrozensusgesetzes

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

022 (132) - 200 00 - Ze 3/00

Berlin, den 28. Januar 2000

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Verordnung zur Aussetzung einzelner
Merkmale des Mikrozensusgesetzes

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium des Innern.

Verordnung zur Aussetzung einzelner Merkmale des Mikrozensusgesetzes

Auf Grund des § 5 Abs. 4 des Bundesstatistikgesetzes vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, 565) verordnet die Bundesregierung:

§ 1

Die Erhebung der Merkmale „Zweig der gesetzlichen Rentenversicherung" und „Zahlung von Beiträgen in der gesetzlichen Rentenversicherung seit dem 1. Januar 1924" in § 4 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b des Mikrozensusgesetzes vom 17. Januar 1996 (BGBl. I S. 34) wird in den Jahren 2001 bis 2004 ausgesetzt; für das Merkmal „Art des Versicherungsverhältnisses (pflicht-, freiwillig versichert)" wird in den Jahren 2001 bis 2004 die Angabe „in den letzten zwölf Monaten davor" nicht mehr erhoben.

§ 2

Für die Merkmale „normalerweise geleistete wöchentliche Arbeitszeit" und „tatsächlich in der Berichtswoche geleistete Arbeitszeit" in § 4 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe g des Mikrozensusgesetzes werden in den Jahren 2001 bis 2003 die Angaben „nach Tagen" nicht mehr erhoben.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Sie tritt am ersten Tag des achtundvierzigsten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats außer Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Auf der Grundlage von Artikel 4 Abs. 2 der Verordnung (EG) des Rates vom 9. März 1998 zur Durchführung einer Stichprobenerhebung über Arbeitskräfte in der Gemeinschaft (ABl. EG Nr. L 77 S. 3) wird jährlich als Teil der europäischen Arbeitskräftestichprobenerhebung ein sogenanntes „Ad-hoc-Modul" durchgeführt. Ein „Ad-hoc-Modul" ist ein zusätzlicher einmaliger Fragenblock zu einem speziellen Thema, der jährlich zum Standardprogramm festgelegt wird. Überwiegend werden Themen gewählt, bei denen ein großer Bedarf an gemeinschaftsweit vergleichbaren Daten besteht, der aus anderen Quellen nicht gedeckt werden kann. Die Teilnahme ist für die Mitgliedstaaten der EU freiwillig. Es nehmen aber regelmäßig die meisten Mitgliedstaaten teil. Im Jahr 1999 lautete das Thema „Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten", im Jahr 2000 wird der „Übergang von der Ausbildung in das Arbeitsleben" untersucht. Für das Jahr 2001 ist als Thema „Arbeitsdauer und Arbeitszeitmodelle" vorgesehen, für das Jahr 2002 „Beschäftigung von Behinderten"; für das Jahr 2003 wird voraussichtlich ein Thema aus dem Bildungsbereich gewählt. Wenn Deutschland an den Ad-hoc-Modulen teilnimmt, ist davon auszugehen, dass bei der Planung deutsche Informationswünsche berücksichtigt werden.

Bei den meisten Ad-hoc-Modulen besteht auch aus deutscher Sicht ein großes Interesse an einer Teilnahme, zum einen, weil viele der Fragen auch aus deutscher Sicht wichtige Ergebnisse liefern, zum anderen, weil die Ergebnisse der Ad-hoc-Module aussagekräftige Vergleiche der Mitgliedstaaten der EU ermöglichen. Eine deutsche Teilnahme ist bisher nur zum kleinen Teil oder gar nicht möglich gewesen, weil eine Ausweitung der europäischen Arbeitskräftestichprobenerhebung, die gemeinsam mit dem Mikrozensus durchgeführt wird, wegen der stärkeren Belastung der befragten Haushalte und der knappen finanziellen Mittel nicht zugelassen werden kann. Auf europäischer Ebene wird nicht verstanden, dass Deutschland an diesem wichtigen gemeinsamen Projekt der europäischen Statistik gar nicht oder nur in geringem Umfang teilnimmt.

Eine verstärkte Teilnahme Deutschlands wenigstens an Teilen der Ad-hoc-Module wäre möglich, wenn dafür einige Merkmale des Mikrozensus entfallen.

Daher werden durch diesen Verordnungsentwurf einige Merkmale des Mikrozensus, die nicht mehr unbedingt erforderlich sind oder nicht mehr so häufig benötigt werden, ausgesetzt oder seltener erhoben. Die Gründe, warum diese Merkmale gewählt wurden, werden im besonderen Teil dieser Begründung erläutert. Durch diese Kürzung des Mikrozensus-Fragenprogramms werden Kapazitäten frei, so dass Deutschland ab dem Jahr 2001 teilweise oder sogar vollständig am Ad-hoc-Modul teilnehmen kann. Dabei entsteht für Deutschland kein Zwang zur Teilnahme am Ad-hoc-Modul. Es kann in jedem Jahr neu entschieden werden, ob ein hinreichendes deutsches Interesse für eine Teilnahme am jeweiligen Ad-hoc-Modul besteht. Es sollen nur in dem Ausmaß zusätzliche Fragen aus den Ad-hoc-Modulen in Deutschland gestellt werden, wie Fragen des Mikrozensus durch diese Verordnung entfallen. Dadurch kann sowohl für die zu Befragenden als auch für die Statistischen Ämter Kosten - und Aufwandsneutralität erreicht werden, da der Umfang der Fragen gleichbleibt.

Für die Teilnahme an den in Artikel 4 Abs. 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 577/98 vorgesehenen Ad-hoc-Modulen ist keine zusätzliche nationale Rechtsvorschrift erforderlich. Das Fragenprogramm und die teilnehmenden Mitgliedstaaten werden jeweils ein Jahr im voraus durch gesonderte Verordnung der EU- Kommission mit Zustimmung des Ausschusses für das Statistische Programm, in dem auch Deutschland vertreten ist, festgelegt. Die Auskunftserteilung zu den Fragen der Module ist freiwillig.

B. Besonderer Teil

Zu § 1

Da sich die Qualität der Daten über Versicherte, die den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung aus dem Verwaltungsverfahren zur Verfügung stehen, erheblich verbessert hat, ist eine gesonderte Erhebung solcher Daten im Mikrozensus nicht mehr angemessen.

Nur die Frage, ob die Befragten überhaupt in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert sind, muss weiterhin erhalten bleiben, da anders nicht zuverlässig festgestellt werden kann, welche Befragten zu den sozialversicherungspflichtigen Arbeitnehmern gehören.

Zu § 2

Die gleichzeitige Erhebung der wöchentlichen Arbeitszeit nach Tagen und nach Stunden ist sehr aufwendig. International hat sich die Erhebung der wöchentlichen Arbeitszeit in Stunden durchgesetzt. Obwohl in Deutschland weiterhin ein großes Interesse an der wöchentlichen Arbeitszeit nach Tagen besteht, erscheint es vertretbar, dieses Merkmal ab dem Jahr 2000 nur

noch alle vier Jahre zu erheben, weil sich die Strukturen bei solchen Merkmalen erfahrungsgemäß nur langsam ändern. Bei der zweiten Erwerbstätigkeit wird bereits die wöchentliche Arbeitszeit nach Stunden jedes Jahr, aber die wöchentliche Arbeitszeit nach Tagen nur noch alle vier Jahre erhoben (vgl. § 4 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe h und § 4 Abs. 2 Nr. 4 des Mikrozensusgesetzes).

C. Kosten

Durch die Verordnung entstehen keine Kosten. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau insbesondere das Verbraucherpreisniveau sind nicht zu erwarten.

Bundesrat Drucksache **59/00** (Beschluss)

17.03.00

Beschluss
des Bundesrates

Verordnung zur Aussetzung einzelner Merkmale des Mikrozensusgesetzes

Der Bundesrat hat in seiner 749. Sitzung am 17. März 2000 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946